

Forum-Gewerberecht | Stehendes Gewerbe (allgemein) | Erdbeer- und Spargelstände ohne Urproduktion

Autor	Beitrag
<a href="#">Edith Volkert</a> 25.01.2022 11:13	<p>:gruessgott:</p> <p>Bei uns wurde angefragt, was notwendig ist, wenn man zwei bisher vom Urproduzenten geführte Erdbeer- und Spargelstände übernimmt und auch Ware vom Großmarkt zukauff.</p> <p>Er selbst fällt also nicht mehr unter Urproduktion.</p> <p>Soll er die Verkaufsstände stehend anmelden (er steht dort ca. 3 Monate) als unselbständige Zweigniederlassung und seinen Wohnort als Hauptniederlassung?</p> <p>Für Reisegewerbe steht er m. E. zu lange.</p> <p>Freu mich auf Rückmeldungen.</p>
<a href="#">Stadtverwaltung Frankenthal</a> 25.01.2022 12:09	<p>Hallo,</p> <p>also wir verlangen in diesen Fällen eine Gewerbeanmeldung und achten darauf, dass die Stände nicht an Sonn- und Feiertagen geöffnet haben. Das dürfen nämlich nur die Urproduzenten...</p>
<a href="#">Edith Volkert</a> 25.01.2022 12:13	<p>Hallo,</p> <p>so dachte ich das auch, aber nur als unselbständige Zweigniederlassung und mit Hauptniederlassung den Wohnsitz oder?</p>
<a href="#">jonas kuckuk</a> 26.01.2022 13:50	<p>Hallo nach Baden Württemberg,</p> <p>Ein dreimonatiger Außenverkauf ist Ihnen zu lange für ein reisegewerbe? Wie lange sind denn Wanderlager möglich in Baden-Württemberg? (und wo ist das definiert?)            fragende Grüße aus Bremen</p> <p>Wäre nicht eine Resisegwerbekarte vom Chef für seine Angestellten verkäufer denkbar und sinnvoll?</p>
<a href="#">Stadtverwaltung Frankenthal</a> 26.01.2022 13:56	<p>Hallo,</p> <p>nachdem die Waren bei uns aus einer Verkaufsbude heraus verkauft wurden, die länger dort aufgebaut war, haben wir es als stehendes Gewerbe angesehen....</p>
<a href="#">Edith Volkert</a> 26.01.2022 14:31	<p>Hallo nach Niedersachsen,</p> <p>wenn ein Imbisswagen oder Verkaufsstand länger als 6 Wochen am gleichen Platz steht, wird es als stehendes Gewerbe angemeldet.</p>
<a href="#">VoPi</a> 26.01.2022 14:35	<p>:moin:</p> <p>U. a. im Kommentar zur Gewerbeordnung Landmann/ Rohmer Band 1 § 56a RN 22 ... danach soll erst bei einem ununterbrochen Warenvertrieb von mindestens 6 Wochen Dauer ein stehendes Gewerbe anzunehmen sein ... .</p> <p>Beste Grüße und Wünsche für den Tag sowie für die Gesundheit mailt VoPi aus "Struceberch"</p>

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge:

Powered by: PDF Thread Hack 1.0 Beta 2 © 2004 Christian Fritz  
Powered by Burning Board 2.3.6 pl2 © 2001-2004 WoltLab GmbH